

Handreichung SARS-CoV-2 Fälle gültig ab 16. August 2021

Abläufe

1. KSO-SchülerIn (KSOS) mit Symptomen	
<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn meldet sich via quarantaene@kantiolten.ch vom Unterricht ab bzw. wird nach Hause geschickt (vgl. Schutzkonzept). • SchülerIn meldet sich beim Hausarzt und fragt nach, ob ein Test aufgrund der Symptome angezeigt ist. • Nach der Rückkehr zur Schule Entschuldigung gemäss Absenzenreglement. 	
falls SchülerIn mit Symptomen nicht getestet wird (Arztentscheid)	<ul style="list-style-type: none"> • KSO-SchülerIn (KSOS) bleibt zu Hause bis zum Abklingen der Symptome. • Es sind keine weiteren offiziellen Informationen vorgesehen.
falls ein Test erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> • KSOS bleibt zu Hause, bis der Befund bekannt ist. • KSOS informiert via quarantaene@kantiolten.ch. • Bei negativem Testergebnis gilt: Eine symptomatische Person soll bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. • Keine weiteren offiziellen Informationen vorgesehen ausser bei positivem Befund (siehe 3)
2. KSO-SchülerIn (KSOS) mit engem Kontakt (ohne Maske, länger als 15' und weniger als 1.5 Meter) zu SchülerInnen/anderen Personen mit Symptomen	
falls die Person mit Symptomen nicht getestet wird (Arztentscheid)	<ul style="list-style-type: none"> • KSOS besucht den Unterricht weiterhin unter konsequenter Einhaltung der Schutzmassnahmen (vgl. Schutzkonzept^{Corona}).
falls die Person mit Symptomen getestet wird	<ul style="list-style-type: none"> • KSOS besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der Schutzmassnahmen (vgl. Schutzkonzept^{Corona}). • Bei Unsicherheit/Angst bezüglich einer möglichen Ansteckung: KSOS bleibt nach Rücksprache mit der/dem zuständigen KonrektorIn bis zum Befund zu Hause; Konrektorin meldet das via quarantaene@kantiolten.ch. • Bei einem positivem Befund der getesteten Person: vgl. Punkt 4.

3. SchülerIn mit positivem Befund

- Sie/Er informiert via quarantaene@kantiolten.ch und legt die Verfügung des CTT¹ bei.
- Sie/Er bleibt zu Hause bis mindestens zum Ende der verordneten Isolation oder bis 2 Tage nach Ende der Krankheit.
- Das Rektorat resp. der Quarantänebeauftragte der KSO informiert die Schulleitung und die Lehrpersonen der Klassen über die eingegangene Verfügungen* (durch den Kantonsarzt angeordnete Quarantäne / Isolation von einzelnen SchülerInnen und ganzen Klassen; siehe Punkt 5).

4. KSO-SchülerIn mit engem Kontakt (ohne Maske, länger als 15' und weniger als 1.5 Meter) zu SchülerInnen/anderen Personen mit positivem Befund

bis zu allfälliger Quarantäneverfügung per E-Mail durch das CTT

- KSO-SchülerIn (KSOS) meldet sich via quarantaene@kantiolten.ch und bleibt zuhause.
- KSOS wartet weitere Weisungen der Schulleitung bzw. des CTT ab.

falls keine Verfügung (Quarantäne oder Isolation) des CTT erfolgt

- Die Schulleitung bzw. das CTT gibt Entwarnung.
- KSOS besucht den Unterricht unter konsequenter Einhaltung der Schutzmassnahmen (vgl. Schutzkonzept^{Corona}).

bei einer Verfügung* (Quarantäne oder Isolation) des CTT

- KSOS leitet die Verfügung an quarantaene@kantiolten.ch weiter.
- KSOS befolgt die Verfügung des CTT.
- Bei Verfügung «Isolation»: Der Rektor resp. der Quarantänebeauftragter der KSO plant und organisiert weitere Schritte mit Kantonsarzt und informiert die Schulleitung und die Schule.
- Bei Verfügung «Quarantäne»: Der Rektor resp. der Quarantänebeauftragte der KSO informiert die Schulleitung, die KonrektorInnen und die betroffene Lehrpersonen; weitere Schritte siehe Punkt 5.

5. SchülerInnen in Quarantäne/Isolation

- Ganze Klasse in Quarantäne: KonrektorInnen organisieren den Fernunterricht («Schule zuhause»).
- Einzelne SchülerInnen in Quarantäne oder Isolation sprechen sich mit den Lehrpersonen ab. Die Verantwortung für die Organisation der Unterlagen und die Information zum verpassten Stoff liegt bei der Schülerin/beim Schüler. Unterstützung erhalten sie durch die Klassenlehrpersonen.
Bei erkrankten SchülerInnen hat, wie immer, die Genesung Vorrang; sie nehmen ihre Verantwortung im Rahmen der Möglichkeiten wahr, je nach dem auch erst nach der Genesung.

¹ Contact Tracing Team Solothurn

6. Ausnahmen von der Quarantänenpflicht und angepasste Quarantäneregeln

Folgende Personen können durch den Kantonsarzt von der Quarantänenpflicht befreit werden:

- genesen Personen bis maximal 180 Tage ab dem Testresultat
- vollständig geimpfte Personen
- beim Nachweis, dass kein enger Kontakt stattgefunden hat (Abwesenheit in der Schule, Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln)

Verkürzung der Quarantäne:

- Im Rahmen der seit dem 8. Februar 2021 geltenden Test- und Freigabestrategie des Bundes kann die Quarantäne vorzeitig beendet werden, wenn ein ab dem 7. Tag durchgeführtes negatives Testresultat (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) der zuständigen kantonalen Behörde vorliegt und jene einer vorzeitigen Beendigung der Quarantäne zustimmt.
- Ein Selbsttest kann in diesem Rahmen NICHT durchgeführt werden.

Definitionen

- «vollständig geimpft»: In der Schweiz sind zurzeit zwei (Pfizer / BioNTech und Moderna) Impfstoffe zugelassen. Eine Person gilt als vollständig geimpft, wenn sie zweimal oder nach Sars-CoV-2-Erkrankung einmal geimpft wurde.
- «genesen»: Eine Person die in den letzten 180 Tagen nachweislich (positiver PCR-Test muss vorliegen) am Coronavirus erkrankt und wieder genesen ist. Sie ist während sechs Monaten von Quarantänemassnahmen befreit und muss nicht in Quarantäne.

Persönlichkeitsschutz bei offiziellen Informationen

- Die Schulleitung informiert intern umgehend über die aktuellen Quarantäne-/Isolationenfälle.
- Die Schulleitung nennt in Mitteilungen gegen aussen (AMBH, Presse, Eltern usw.) keine Namen.

Absenzen

Bis auf Weiteres gilt:

- Verfügte Quarantänen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) werden vom Coronabeauftragten der KSO in KASCHUSO vorerfasst, werden aber nicht im Zeugnis erscheinen, da die SchülerInnen den Unterricht von zu Hause aus weiterverfolgen. Lehrpersonen sollen diese Abwesenheiten trotzdem in KASCHUSO bestätigen.
- Isolationen werden ebenso in KASCHUSO vorerfasst und werden im Zeugnis erscheinen, da die SchülerInnen krank sind. Damit im Zeugnis die korrekte Anzahl Lektionen erscheint, müssen Lehrpersonen diese Abwesenheiten zwingend bestätigen.
- Alle anderen Absenzen werden weiterhin gemäss Absenzenreglement erfasst und entschuldigt.

Lehrpersonen mit Symptomen /positiver Befund / Quarantäne

Lehrpersonen mit Symptomen, positivem Befund (Isolationsverfügung) oder mit verordneter Quarantäne informieren den Rektor.

- Rektor informiert die/den administrativ zuständige/n KonrektorIn.
- Rektorat resp. der Coronabeauftragte der KSO organisiert eine «Stellvertretung vor Ort» (SvO) und informiert die Schulleitung und Assistentinnen.
- Gesunde Lehrpersonen unterrichten von zu Hause und sind dafür verantwortlich, dass die Aufträge gemäss Stundenplan an die Klassen gelangen; dazu dient das «SvO»-System.
- Bei erkrankten Lehrpersonen prüft der/die zuständige KonrektorIn eine bezahlte Stellvertretung.
- Rektorat erfasst alles (SvO und bezahlte Stellvertretung) und informiert die restliche Schulleitung.

Bei Fragen wende man sich an die Schulleitung.

Die Schulleitung der Kantonsschule Olten, 12. August 2021